

1	Satzung der Stadt Coswig Rechnungsprüfungsordnung	1RECHPR1 Stand: 01.09.95
Stadtrat		Seiten 1 / 4

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Coswig

Zur Erfüllung der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der Festlegungen in den §§ 103 - 107 der Sächsischen Gemeindeordnung beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.08.95 die nachstehende Anordnung.

1. Abschnitt. Prüfungseinrichtung

§ 1 - Das Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Stadt Coswig unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den Prüfern.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Bürgermeister unterstellt. Dieser ist nicht befugt, weitere Mitarbeiter der Verwaltung mit Weisungsbefugnissen in seiner Vertretung auszustatten.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2 - Leiter und Prüfer

- (1) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichen, kameralistischen und technischen Gebiet besitzen.
- (2) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat bei der Erledigung seiner Aufgaben öffentliches Aufsehen zu vermeiden. Er darf mit der Amtsausübung nicht die Verfolgung eigener oder die Interessen Dritter verbinden.
- (4) Der Leiter des RPA ist befugt, in Ausübung seiner Tätigkeit und Aufgaben mit der Rechtsaufsichtsbehörde und der Prüfbehörde für die überörtliche Prüfung unmittelbar in Verbindung zu treten.
- (5) Der Bürgermeister darf gegenüber dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Maßnahmen nur treffen und Weisungen nur erteilen, soweit das Rechnungsprüfungsamt seine Aufgaben offensichtlich nicht erfüllt.
- (6) Auf Art, Umfang, Inhalt und Ergebnis von Prüfungen darf der Bürgermeister keinen Einfluß nehmen. Insbesondere ist es unzulässig,
 1. auf Ort und Zeit von Prüfungen
 2. auf den Umfang der Prüfung
 3. auf den Inhalt und das Ergebnis des Prüfungsberichts Einfluß zu nehmen.

2. Abschnitt. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 3 - Gesetzliche Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung der Stadt (§104 SächsGemO)
2. Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Sondervermögens der Stadt (105 SächsGemO)
3. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§106 Abs.1 Nr. 1 SächsGemO)
4. Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und Sonderkassen (§ 106 Abs.1 Nr. 2 SächsGemO)
5. Prüfung der Nachweise der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen (§ 106 Abs.1 Nr. 3 SächsGemO)
6. Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen nach § 87 Abs. 2 (§ 106 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO)
7. Prüfung der Finanzvorfälle nach § 56 Abs.3 des Haushaltsgrundsätzegesetz (§ 106 Abs.1 Nr. 1 SächsGemO)

§ 4 - Weitere Aufgaben

- (1) Zusätzlich zu den durch Gesetz übertragenen Aufgaben überträgt der Stadtrat Coswig dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben:
 1. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 2. Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt
 3. Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen,- Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat
 4. Prüfung von Vergaben, Mitwirkung bei der Bearbeitung der Grundsätze und Richtlinien für das Vergabewesen
 5. Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen
 6. die technisch wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 10 GemHVO
 7. laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Sonderkassen
 8. Mitwirkung in organisatorischen Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen insbesondere bei der Kassensicherheit
 9. Mitwirkung bei der Bearbeitung der Haushaltsverordnung, der Kassen- und Rechnungsordnung, der Vermögensverwaltungsordnung, der Geschäftsanweisung für die Verwaltung von Geräten und der Vorräteordnung.
 10. Gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigen Organisationsangelegenheiten
 11. Prüfung der Kostenrechnung und Gebührenbedarfsberechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen
- (2) Der Umfang der Visakontrolle und der Vorprüfung von Vergaben wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.
- (3) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Rechnungsprüfungsamtes erläßt der Bürgermeister eine Dienstanweisung.

§ 5 - Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen.

- (4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis aus.
- (5) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.
- (6) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.

§ 6 - Unterrichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- Kassen und Rechnungswesen erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z.B. Dienstanweisungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen.
- (2) Weiterhin sind dem Rechnungsprüfungsamt die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane sowie Organisationsgutachten zuzuleiten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, so daß es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (5) Die Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich telefonisch von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw., die gleichzeitig dem Kämmerer zu melden sind.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriften aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Angestellten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 7 - Prüfung der Jahresrechnung, Schlußbericht

- (1) Der Bürgermeister leitet die vom Kämmerer aufgestellte Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung und stellt das Ergebnis in einem Schlußbericht zusammen. Der Schlußbericht wird dem Unter- und dem Verwaltungsausschuß zur Beratung vorgelegt.
- (3) Anschließend wird der Schlußbericht durch das Rechnungsprüfungsamt an den Stadtrat zur Beschlußfassung weitergeleitet.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.09.95 in Kraft.

Schlußbestimmungen

1. Koordinierung: -
2. Schlagworte: Rechnungsprüfungsverordnung, Rechnungsprüfung
3. Inkrafttreten: Diese Satzung tritt am 01.09.95 in Kraft.
4. Anlagen: keine
5. Beschluß-Nr. 95/0203